

ZKJ

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

Peter Hoffmann, Ludwig Salgo

Sind Pflegekinder „Kinder 2. Klasse“?

Jan Kepert

Vorschläge für eine Neuregelung des Leistungserbringerrechts in der Kinder- und Jugendhilfe

Pascal Langer

Das Recht der Verfahrensbeistandschaft – Teil 2

Rechtsprechung

Keine Verfassungsbeschwerde gegen
einstweilige Anordnung des Beschwerde-
gerichts vor dessen Endentscheidung

BVerfG, Beschluss vom 11.8.2023 – 1 BvR 1461/23

Haftung des Jugendamts als Amtspfleger
bei unangemessener Fremdunterbringung
eines Kindes

OLG Frankfurt, Urteil vom 27.7.2023 – 1 U 6/21

„Trägerauswahlverfahren eigener Art“
bei anderen Aufgaben der Kinder-
und Jugendhilfe

VG München, Beschluss vom 3.8.2023 – M 18 E 23.3704



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

12
2023

ZKJ Dezember 2023 · S. 433 – 472 · ISSN 1861-6631 · 18. Jahrgang

Reguvis

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!



Das Jahr 2023 neigt sich dem Ende entgegen und nach rund acht Jahren wurde die heiß ersehnte Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ des Familienministeriums endlich vorgelegt. Herausgefunden werden sollte, welches Umgangs- bzw. Betreuungsarrangement aus Sicht der Kinder nach einer Trennung der Eltern das Beste ist. Insbesondere sollten sich auch Erkenntnisse darüber ergeben, wie die paritätische Betreuung des Kindes in Form des Wechselmodells in diesen Zusammenhang zu beurteilen ist.

Von Anfang an war das Projekt problembehaftet. So war umstritten, ob es für die Mitwirkung betroffener Kinder der Zustimmung beider Elternteile bedurfte, es gab ein Gerichtsverfahren auf Grund von Einwendungen des Datenschutzbeauftragten, weshalb die Studie im Februar 2021 vorübergehend ausgesetzt werden musste, und überdies verstarb einer der Studienleiter vor Abschluss der Untersuchung. All dies verzögerte die Fertigstellung der Studie, die auf Grund unterschiedlicher ideologischer Betrachtungsweisen ohnehin stetiger Kritik ausgesetzt war. Umso erfreulicher, dass nunmehr die Ergebnisse – online frei abrufbar – veröffentlicht werden konnten. Wenngleich die Erhebungen bereits im Dezember 2017 abgeschlossen worden sind, wurden immerhin 490 Trennungsfamilien mit Kindern im Alter von 6 bis 18 Jahren einbezogen, wobei überwiegend Mütter befragt und 296 Kinder interviewt worden sind. Welche Erkenntnisse konnten hieraus gewonnen werden? Die Überlegenheit eines bestimmten Betreuungsmodells konnte in der Studie nicht festgestellt werden, es hat sich vielmehr offenbart, dass „der Einfluss des Betreuungsarrangements auf das Wohl der Kinder möglicherweise überschätzt wird“. Wichtig ist vielmehr, dass ein „wenig konflikthafte Verhältnis zwischen den Eltern, eine höhere Involvement der Väter in der Fürsorge für die Kinder und eine positivere Beziehung der Kinder zu ihrem Vater ... mit einer höheren psychischen Gesundheit der Kinder“ einhergeht. Konflikte zwischen den Eltern und Umgangsprobleme sollten daher begrenzt werden. Auch muss, wie die Istanbul-Konvention es verlangt, dem Vorwurf der häuslichen Gewalt nachgegangen und dieser bei den familiengerichtlichen Entscheidungen auch Rechnung getragen werden. Denn bei Partnerschaftsgewalt der Eltern zeigten die Kinder stärkere Belastungseffekte, insbesondere emotionale Belastungen auf.

Diese Erkenntnisse sind sicher nicht überraschend und bestätigen den bisherigen Forschungsstand bei objektiver Betrachtung. Mit Blick auf die geführten Diskussionen zur Verankerung der paritätischen Betreuung als Leitbild des Gesetzes bleibt immerhin festzuhalten: Regelungen zum Betreuungsmodell für Kinder nach Trennung und Scheidung können nicht gesetzgeberisch vorgegeben, sondern müssen immer bezogen auf die konkreten Umstände des Einzelfalls und unter Einbeziehung des Kindes getroffen werden. Nur so wird den besonderen und individuell verschiedenen Bedürfnissen von Trennungskindern in der gebotenen Weise Rechnung getragen.

Ihr

Prof. Dr. Stefan Heilmann

Aktuelle Notizen	435
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Peter Hoffmann, Ludwig Salgo</i> Sind Pflegekinder „Kinder 2. Klasse“?	436
<i>Jan Kepert</i> Vorschläge für eine Neuregelung des Leistungserbringerrechts in der Kinder- und Jugendhilfe	442
<i>Pascal Langer</i> Das Recht der Verfahrensbeistandschaft – Teil 2	445
Rezension	451
Rechtsprechung	
Keine Verfassungsbeschwerde gegen einstweilige Anordnung des Beschwerdegerichts vor dessen Endentscheidung BVerfG, Beschluss vom 11.8.2023 – 1 BvR 1461/23	452
Haftung des Jugendamts als Amtspfleger bei unangemessener Fremdunterbringung eines Kindes OLG Frankfurt, Urteil vom 27.7.2023 – 1 U 6/21	453
Befangenheit eines Sachverständigen OLG Nürnberg, Beschluss vom 28.8.2023 – 7 WF 622/23	460
„Trägerauswahlverfahren eigener Art“ bei anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe VG München, Beschluss vom 3.8.2023 – M 18 E 23.3704	464
Verbandsinformationen	471
Impressum	441



ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe herausgegeben in Verbindung mit der Bundeskongferenz für Erziehungs- beratung e.V.

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Bundeskongferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Siegburg

Schriftleiter

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwortw.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Prof. Dr. Jan Kepert (verantwortw.)
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Iven Köhler
Richter am OLG, derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Jan Kepert
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,
Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner,
Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,
Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-schaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Martin Hain, Ass. jur., Geschäftsführer
Bundeskongferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp,
Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Bodo Reuser, Dipl.-Psych.
Bundeskongferenz für Erziehungsberatung, Fürth
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unab-hängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes-missbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych.,
Lebensberater a.D., Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.